



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ – Änderung mit Deckblatt Nr. 1

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 27.02.2020 das Deckblatt Nr. 1 „Sondergebiet Sport Reitern“ als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ in Kraft. Jedermann kann das vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Deckblatt (Nr. 1) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sport Reitern“ in der Fassung vom 27.02.2020 samt Festsetzungen und Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der städtebaulichen Satzung berücksichtigt wurden, im Rathaus Hofkirchen, Rathausstr. 1, Zimmer Nr. 03 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde unter:

<http://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der städtebaulichen Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3. Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.



Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hofkirchen, den 19.11.2020

J. Kufner



Kufner, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

angeschlagen am	19.11.2020	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham	veröffentlicht am	28.12.2020
abgenommen am	28.12.2020	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	im	Gemeindeblatt
Die städtebauliche Satzung ist somit am 19.11.2020 in Kraft getreten.				

Anlage zur Bekanntmachung

